Gemeinsame Bekanntmachung

der Regierungspräsidien Stuttgart, Tübingen, Freiburg und Karlsruhe über die Durchführung der Abschlussprüfung im Beruf "Gärtner/Gärtnerin" im Winter 23/24 vom 06. Oktober 2023

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung im Winter 23/24 ist spätestens bis **Donnerstag, 2. November 2023** unter Verwendung des bei den Regierungspräsidien erhältlichen Anmeldebogens vorzunehmen.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- 1. die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung,
- 2. die **Bescheinigungen** über die überbetriebliche Ausbildung "Technik im Gartenbau" (DEULA), bzw. an den Lehrgängen im Garten- und Landschaftsbau (AUGALA),
- 3. der nach der Ausbildungsordnung vorgeschriebene und vollständig geführte, schriftliche Ausbildungsnachweis (**Berichtsheft**),
- 4. ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich
- 5. ggf. ein tabellarischer Lebenslauf sowie weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise.

Das "Berichtsheft für den Ausbildungsberuf Gärtner" gilt als Ausbildungsnachweis gemäß § 7 der "Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin" vom 06.03.1996 (BGBI. I, Nr. 14, Seite 376). Es ist vom Auszubildenden zu führen und durch den Ausbilder zu bestätigen. Die Eintragungen müssen in allen zulassungsrelevanten Teilen vollständig sein. Sind die Eintragungen unvollständig bzw. mangelhaft, kann die Zulassung zur Abschlussprüfung versagt werden. Es ist zum praktischen Teil der Berufsabschlussprüfung dem Prüfungsausschuss erneut vorzulegen.

<u>Zulassungsvoraussetzungen</u>

Nach § 43 BBiG wird zur Prüfung zugelassen

- wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat
- wer an den vorgeschriebenen Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung teilgenommen hat
- wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat und einen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) geführt hat

- wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat
- o Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Regierungspräsidium

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

Anträge auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung aufgrund guter Leistungen in der schulischen und betrieblichen Ausbildung sind ebenfalls bis spätestens 2. November 2023 zu stellen (§ 45.1 BBiG).

In besonderen Fällen wird auch zugelassen wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, im Beruf Gärtner/Gärtnerin tätig gewesen ist (§ 45.2 BBiG).

Schriftliche Abschlussprüfung

Die schriftlichen Prüfungen werden am **Dienstag**, **16. Januar 2024 und Mittwoch**, **17. Januar 2024** an den zuständigen Berufsschulen durchgeführt.

Die praktische und mündliche Prüfung findet voraussichtlich im Zeitraum Februar/März 2024 in einem Gartenbaubetrieb statt.

Weitere Einzelheiten über die Zulassungsbedingungen können bei den jeweiligen Regierungspräsidien erfragt werden:

Regierungspräsidium Stuttgart (Tel.: 0711/904 13107 oder - 13108) Regierungspräsidium Tübingen (Tel.: 07071/757 3533 oder - 3316)

Regierungspräsidium Freiburg (Tel.: 0761/208 1267) Regierungspräsidium Karlsruhe (Tel.: 0721/926 3711)

sowie bei den Ausbildungsberatungsstellen an den Landratsämtern

Regierungspräsidium Stuttgart, den 06.10.2023